

**Verband der Soldaten
der Bundeswehr e.V.**



VSB – Baumschulallee 18 a, 53115 Bonn



Bonn, 15. Oktober 2018

Andreas Füllmeier
Thomas Huhndorf
Bundesvorsitzende

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

POSTANSCHRIFT

Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)
c/o Verband der Beamten der Bundeswehr e.V. (VBB)
Baumschulallee 18 a
53115 Bonn

TEL +49 (0)228 -978 978 67

E-MAIL bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de

Unser Zeichen AF 2018/15/08 - 001

Entwurf des Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr - Einleitung der Verbändebeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme des „Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V.“.

Zu B. Lösung (Absätze 1 - 8):

- Die Flexibilisierung des Reservedienstes in Verbindung mit einer Anpassung des Unterhaltssicherungsgesetzes sowie des Arbeitsplatzschutzgesetzes wird begrüßt.
- Ebenso wird die Erweiterung der Möglichkeiten zur Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder Berufssoldaten befürwortet. Hier verweisen wir nochmals auf das Laufbahnkonzept des VSB
- Die Schaffung der Möglichkeiten, die Vorschriften über die Arbeitszeit auszusetzen, sollten einem sehr strengen Maßstab unterliegen (§ 30c; § 30d Absatz 1 und 2; Rechtsverordnung). Keinesfalls darf es hier zu einem Aufweichen der am Grundbetrieb sowie den Richtlinien zur Gesunderhaltung orientierten Arbeitszeitverordnungen kommen. Hier gibt es bereits genügend Möglichkeiten, die Arbeitsverpflichtungen durch die Ausnahme-Regelungen an die militärischen Erfordernisse anzupassen.

Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)
c/o Verband der Beamten der Bundeswehr e.V. (VBB)
Baumschulallee 18 a
53115 Bonn

Steuernummer: 218/5769/0435

Bundesgeschäftsstelle

E-Mail: bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de
Web: www.vsb-bund.de

- Eine genaue Bewertung der Tragweite der in Absatz 4 angesprochenen „Möglichkeiten zur Aussetzung der Vorschriften zur Arbeitszeit“ ist ohne eine Einsichtnahme in die in § 30d Absatz 2 Soldatengesetz erwähnte „Rechtsverordnung“ nicht möglich.
- Die restlichen Punkte (5. - 8.) werden mitgetragen.

Artikel 2 (Änderung der Bw-Heilfürsorgeverordnung) Nr. 3 a)

- Ergänze den letzten Satz wie folgt: "...im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt, die erforderliche Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung **und verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen.**"

Artikel 5 Soldatengesetz

- Unter § 29d (1) ist eine Aufbewahrungsfrist für Personalakten von Berufssoldaten bis zum Ende des Jahres vorgesehen, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Unter (2) ist die Aufbewahrung der Gesundheitsgrundakte beim Institut für Präventivmedizin bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres vorgesehen. Worin begründet sich diese deutlich längere Aufbewahrungsfrist?
- § 30c a) (1) Eine regelmäßige durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 44 Stunden wird nicht mitgetragen. Diese Erhöhung widerstrebt sämtlichen Anstrengungen, die Bundeswehr als attraktiven Arbeitgeber zu positionieren. Außerhalb der Bw gehen sämtliche Arbeitszeitmodell deutlich abwärts der 40 Stunden!
- **Letzter Satz:** Die Formulierung lässt eine eindeutige Interpretation der Bestimmungen in multinationalen Dienststellen nur schwer zu.
- § 30d (2): Eine genaue Bewertung der Tragweite der angesprochenen „Möglichkeiten zur Aussetzung der Vorschriften zur Arbeitszeit“ ist ohne eine Einsichtnahme in die in § 30d Absatz 2 Soldatengesetz erwähnte „Rechtsverordnung“ nicht möglich.
- § 39 streiche 1. Vollständig; Setze 1. **Alle aktiven Soldaten/Soldatinnen**
- § 39 streiche 3.
- § 93 4. und ... **Unteroffiziere der Reserve**
- § 44 (2): Gilt dies umfänglich für alle Laufbahnen (auch höherer Dienst)?

Artikel 7 (Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung) § 1

- Ergänze als 4. Aufzählung: **Wehrdienst als Reservendienst Leistende oder Leistender**

Artikel 11 Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz

- Generelle Anmerkung: Hier wurden in den Ausschüssen des Hauptpersonalrates beim BMVg sowie beim Gesamtvertrauenspersonenausschuss bereits umfangreiche Verbesserungsvorschläge angedacht und ausgearbeitet. Haben diese im hier vorliegenden Entwurf vom 04.09.2018 bereits Berücksichtigung gefunden?
- Die Anpassungen im Soldatenversorgungsgesetz, in der Berufsförderungsverordnung sowie im Unterhaltssicherungsgesetz werden begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Füllmeier
15.10.2018

Thomas Huhndorf
15.10.2018